

Erlass betr. Übertragung der Zuständigkeit gem. § 12 Abs. 3 FTG an die Dekane

vom 19. Juni 1987

(ABl. 1987, S. 141)

§ 12 des Gesetzes über die Sonntage und Feiertage (veröffentlicht im Amtsblatt vom 29. Juli 1972, S. 94 ff.) sieht vor, dass in besonderen Ausnahmefällen die Ortspolizeibehörden von den Vorschriften des § 7 Abs. 2 und des § 11, die Kreispolizeibehörden von den übrigen Vorschriften dieses Abschnittes befreien können.

Das Innenministerium kann aus wichtigem Grund allgemein Ausnahmen von der Vorschrift des § 6 Abs. 1 zulassen.

Gemäß § 12 Abs. 3 FTG sind *vor* der Erteilung einer Ausnahmegewilligung die zuständigen kirchlichen Stellen zu hören. Im Interesse einer einheitlichen Entscheidungsfindung *übertragen* wir mit sofortiger Wirkung die *Zuständigkeit* gemäß § 12 Abs. 3 FTG *auf die Dekane*.

